

# **Satzung über die Straßennamen und die Hausnummerierung der Gemeinde Walting vom 20.03.2022**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Walting folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Straßennamen**

Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Werden Straßen und Plätze neu benannt, sind nach Möglichkeit Flurnamen zu verwenden.

### **§ 2 Nummerierung der Gebäude**

- (1) Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Ortsinneren her. Rechts verlaufen die geraden und links die ungeraden Hausnummern.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zum Grundstück bzw. Gebäude befindet.
- (3) Gebäudegrundstücke abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Straße mit einem Straßennamen nummeriert.

### **§ 3 Zuteilung einer Hausnummer**

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies nach dessen Anhörung durch Bescheid mitgeteilt.

### **§ 4 Hausnummernschild**

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech und enthalten in weißer Schrift die Hausnummer und den Straßennamen. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie mit dem Charakter des Hauses in Einklang stehen und die Hausnummern und den Straßennamen beinhalten.
- (2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeindeordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

## **§ 5 Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern**

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

## **§ 6 Änderung/Erneuerung der Hausnummer**

- (1) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäudegrundstücke vornehmen. Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 3–5 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern.

## **§ 7 Verpflichtete**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB zu.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Walting vom 23.03.1978 außer Kraft.

Eichstätt, 24.05.2022

Roland Schermer  
Erster Bürgermeister

